



**Amtsgericht
Gifhorn**

Im Namen des Volkes

Urteil

33 C 446/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Gifhorn durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 573,89 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 13% und die Beklagte 87% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 663,06 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten noch ein Anspruch auf Zahlung von 473,69 Euro an Mietwagenkosten gemäß §§ 7,17 StVG iVm § 249 BGB zu.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 473,69 € an restlichen Mietwagenkosten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.6.2023 gemäß § 7,17 StVG in Verbindung mit Paragraf 249 BGB zu.

Der Kläger ist berechtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Aufgrund der beigezogenen Akte des Landkreises Gifhorn steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig für die dem Kläger entstandenen Schäden ist. Danach hatte es sich um einen Auffahrunfall gehandelt. Der Beweis des ersten Anscheins spricht deshalb dafür, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten, die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Zu einem etwaigen Mitverschulden des Klägers hat die Beklagtenseite nicht substantiiert vorgetragen.

Zu den Schadenspositionen, die aufgrund eines Verkehrsunfalls zu erstatten sind, zählen auch die Mietwagenkosten, die erforderlich gewesen sind, um die Mobilität des Geschädigten während des Reparaturzeitraums oder des Zeitraums der Ersatzbeschaffung aufrechtzuerhalten. Danach hat sich nach der Rechtsprechung des OLG Celle für die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten eine Schadensschätzung nach Paragraph 287 ZPO anhand des Mittelwertes, der nach den Listen von Schwacke und Fraunhofer ermittelten Werte, herausgebildet. Der Mittelwert nach beiden Listen stellt dann den erforderlichen Betrag an Mietwagenkosten dar. Für die Ermittlung der Kosten wird auf die Berechnung des Klägers in der Klageschrift auf Seite 10 Bezug genommen. Gegen diese Berechnung hat die Beklagtenseite keinerlei Einwendungen erhoben. Allerdings sind lediglich Kosten für 20 Tage und nicht für 21 Tage angemessen und erforderlich. Unstreitig zwischen den Parteien ist nämlich, dass bereits am 11.7.2023 ein Ersatzfahrzeug angeschafft worden ist und auch am 11.7.2023 zugelassen worden ist. Das Mietfahrzeug hätte deshalb am 12.7.2023 zurückgegeben werden können. Der Mittelwert aus den Werten von Fraunhofer und Schwacke für 20 Tage beträgt 1.385,36 €. Abzüglich einer Eigensparnis in Höhe von 5 % und einer Haftungsreduzierung für 20 Tage zu je 23,33 € ergibt sich ein erstattungsfähiger Mietpreis von 1782,69 €. Hierauf hat die Beklagte vorgerichtlich bereits einen Betrag von 1.309 € gezahlt, sodass insoweit Erfüllung eingetreten ist. Offen ist damit noch ein Betrag von 473,69 €.

Der weitere Vortrag der Beklagten, das Fahrzeug sei nicht vom Kläger, sondern von dessen Ehefrau angemietet worden, dass verunfallte Fahrzeug sei nicht repariert, sondern durch den Kauf eines Neuwagens ersetzt worden, ist unerheblich. Die Beklagte hat bereits mit ihrem vorgerichtlichen Schreiben vom 7.8.2023 Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 20 Tagen anerkannt. Darüber hinaus ist unstreitig, dass der Kläger als Darlehensnehmer berechtigt war, die Ansprüche gegenüber der Beklagten für die Beschädigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs geltend zu machen. Die Ehefrau des Klägers konnte dann nach Paragraph 1357 BGB den Kläger durch ihre Unterschrift unter dem Mietvertrag verpflichten. Bei der Anmietung eines Kraftfahrzeugs, das für den täglichen Gebrauch bestimmt ist, handelt es sich um ein Geschäft das zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs unter Paragraph 1357 BGB fällt.

2. Darüber hinaus hat der Kläger Anspruch auf weitere 100,20 Euro an Sachverständigenkosten.

Zur Ermittlung der erforderlichen Sachverständigenkosten nach § 632 Abs. 2 BGB kann ebenfalls im Rahmen der Schadensschätzung auf gängige Listen zurückgegriffen werden. Das Gericht nimmt vorliegend und auch in anderen vergleichbaren Fällen eine Schadensschätzung anhand der BVSK Honorarbefragung vor. Dabei werden die Sachverständigenkosten dann als angemessen erachtet, wenn sie sich im Bereich des Honorarkorridors V bewegen. Zusätzlich sind Nebenkosten erstattungsfähig. Die Fehlerspeicherauslese ist in der BVSK gesondert aufgeführt. Die Kosten halten sich im Rahmen des Honorarkorridors V.

Auch weitere Nebenkosten, wie Fahrtkosten und die Fremdkosten (Restwertbörse), sind erstattungsfähig, weil sie im Grundhonorar gerade nicht enthalten sind. Dass sie angefallen sind, ergibt sich bereits aus dem Gutachten, das auf sie Bezug nimmt. Darüber hinaus lässt sich dem Beklagtenvortrag nicht entnehmen, in welcher Höhe, welche konkrete Position aus der Sachverständigenrechnung angegriffen bzw. bestritten werden soll. Vorgerichtlich hat die Beklagte die Kosten bis auf 89,25 Euro und 10,95 Euro anerkannt und bezahlt. Wie sich diese Abzüge ermitteln, lässt sich auch anhand der vorgelegten Sachverständigenrechnung nicht nachvollziehen. Der Vortrag ist insoweit nicht ausreichend.

3. Die klägerischen Ansprüche sind auch nicht durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung mit der gezahlten Mehrwertsteuer erloschen. Hier hat die Beklagte bereits nicht

nachgewiesen, dass dem Kläger insoweit kein Schaden entstanden ist und die Mehrwertsteuer deshalb im Rahmen des § 812 BGB zurückgefordert werden kann. Der Beklagtenvortrag beschränkt sich hier allein auf äußere Umstände und Vermutungen, weil das Ersatzfahrzeug auf die Ehefrau des Klägers zugelassen worden ist und das verunfallte Fahrzeug einen Firmenaufdruck hatte. Vorgerichtlich hat die Beklagte trotz Kenntnis dieser Umstände allerdings den Bruttopreis reguliert, was ebenfalls zu bewerten ist. Sie hat deshalb nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass in Höhe der Mehrwertsteuer kein Schaden entstanden ist und der gezahlte Betrag deshalb zurückverlangt werden kann.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB.
5. Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Gifhorn, 24.10.2024

██████████ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle